



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 36

Samstag, 22. Mai 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen;

**Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des
Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert Koch-Institut (RKI) am Samstag, 22.05.2021 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen 95,4 (Stand 22.05.2021, 03:11 Uhr) beträgt. Damit liegt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 150, so dass ab **Montag, 24.05.2021, 00:00 Uhr** die Regelungen, die für einen Inzidenzwert über 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gelten, keine Anwendung mehr finden.

Hinweise:

1. Die Regelungen in § 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) haben folgenden Wortlaut:

„Ist nach § 28b IfSG oder dieser Verordnung die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, gilt:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
 2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
 3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.
 4. Abweichend von Nrn. 1 bis 3 macht das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an dem Tag, an dem § 28b IfSG in Kraft tritt, für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie maßgebliche Inzidenzeinstufung bekannt; ab dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag finden dort die an die jeweilige Inzidenzeinstufung geknüpften Maßnahmen Anwendung.“
2. Betroffen sind ab Montag, 24.05.2021 bzw. wegen des Feiertages ab Dienstag, 25.05.2021 die Regelungen in §12 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte) der 12. BayIfSMV.
 3. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT
Landshut, 22.05.2021

Dr. Thomas Haslinger
2. Bürgermeister